

bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich Vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (vgl. hierzu BGH Urteil vom 09 Dezember 2014 - VI ZR 138/14 -, Rn. 14, zitiert nach juris). Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Standkosten für die Zeit vom 05.01.2016 bis 20.01.2016, mithin für 15 Tage geltend, wobei die Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs bereits am 06.01.2017 erfolgte. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Klägerin nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie das Fahrzeug erst nach zwei Wochen nach Begutachtung verwerten ließ. Die Beklagte übersieht, dass auch eine wirtschaftlich vernünftigen Person nach der Begutachtung des Fahrzeugs zum Zwecke der Beweissicherung ein Interesse daran hat, dass das verunfallte Fahrzeug nicht sofort verwertet wird, sondern zunächst Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden können, um dann abschätzen zu können, ob das verunfallte Fahrzeug noch für die gerichtliche Geltendmachung benötigt wird. Insofern hält das Gericht eine Standzeit von 15 Tagen für angemessen.“

Praxis

Die Schadenersatzpositionen An- und Abmeldekosten bzw. Standgeldkosten werden bei der Geltendmachung von Schäden aus einem Kfz-Haftpflichtereignis gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung oft übersehen. Nachdem die Versicherer ohnehin gezielt und systematisch kürzen, sollte nicht auf diese Positionen für Leistungen, die zusätzlich erbracht wurden und für welche sich ein entsprechendes Entgelt rechtfertigt, verzichtet werden.

Genauso verhält es sich im Übrigen mit den Bereitstellungskosten. Diese waren zwar nicht Gegenstand der Klage, werden von der Rechtsprechung aber ebenfalls regelmäßig zugesprochen.

Diese Kosten resultieren daraus, dass Sachverständigenbüros, die mit der Begutachtung eines Haftpflichtschadens beauftragt wurden, häufig nicht über eigene Kapazitäten (Personal-, Material- und Werkstattkapazitäten) verfügen. Um das Fahrzeug zu untersuchen (beispielhaft Verbringung auf die Hebebühne), stellt dann die Werkstatt entsprechende Kapazitäten zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht. Niemand kann von einem solchen Betrieb verlangen eine derartige Leistung, welche der Schadenermittlung und Beweissicherung dient, umsonst anzubieten.

Wer sich bei der Schadendurchsetzung versierter anwaltlicher Hilfe bedient, wird diese Positionen nicht übersehen. Dies zeigt deutlich, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts bei der Geltendmachung von Haftpflichtschäden auch beim sogenannten „klaren Fall“ stets zu empfehlen ist.

- **Verweis auf günstigere Stundenverrechnungssätze zulässig, Beilackierungskosten sind zu erstatten.**

AG München, Urteil vom 20.04.2017, AZ: 344 C 17142/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Fahrzeugschaden auf Gutachtenbasis ab. Das eingeholte Privatgutachten weist Reparaturkosten in Höhe von 2.607,45 € aus, die die beklagte Haftpflichtversicherung jedoch nur teilweise regulierte.

Sie ist der Meinung, dass der Kläger sich auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen muss. Zudem seien bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine Beilackierung nicht zu erstatten.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger die Zahlung weiterer Reparaturkosten. Die Haftung der Beklagten zu 100 % steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage nur teilweise begründet. Die Klagepartei muss sich auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen.

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009, VI ZR 53/09) ist bei der Frage, ob der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei einem Kfz-Schaden die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden dürfen, zu differenzieren. Bei Fahrzeugen, die älter als 3 Jahre sind, darf der Geschädigte grundsätzlich auf eine gleichwertige „freie Fachwerkstatt“ verwiesen werden. Der Geschädigte wiederum kann darlegen, dass ihm ein solcher Verweis nicht zumutbar ist, z.B. weil das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Werkstatt gewartet oder repariert wurde.“

Der Kläger konnte seiner sekundären Darlegungslast bezüglich der ständigen Wartung seines Fahrzeugs, das wesentlich älter als drei Jahre war, in einer markengebundenen Werkstatt nicht nachkommen.

Zu den vom Kläger behaupteten Sonderkonditionen der Referenzwerkstatt führt das AG München wie folgt aus:

„Auch die Behauptung der Klagepartei, die Referenzwerkstatt verfüge über Sonderkonditionen ist nicht behelflich. Zwar ist es richtig, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Vielmehr sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zu Grunde zu legen (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009, VI ZR 53/09). Da sich die (markt-)üblichen Preise eines Fachbetriebs im Allgemeinen ohne Weiteres in Erfahrung bringen lassen und die Klägerseite in diesem Zusammenhang auch nach dem ausführlichen Hinweis vom 27.10.2016 nichts Abweichendes mehr vorgetragen hat, war das Gericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht mehr gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 23.2.2010, VI ZR 91/09).“

Soweit der Kläger anführt, ein Verweis sei ihm aufgrund der Entfernung nicht zuzumuten, weist das AG München dies zurück. Die Referenzwerkstatt befindet sich mit 4 km Entfernung im unmittelbaren Umfeld des Klägers.

Auch dem Vortrag der Klagepartei, die klägerseits geltend gemachten Stundenverrechnungssätze würden den ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen markenungebundener Fachwerkstätten entsprechen, folgte das AG München nicht.

Ausgehend eines Urteils vom OLG München muss sich ein Geschädigter dann nicht auf eine günstigere Werkstatt verweisen lassen, wenn den in der Kalkulation aufgeführten Stundenverrechnungssätzen bereits mittlere ortsübliche Sätze von nicht markengebundenen Fachwerkstätten zu Grunde liegen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Die im Gutachten aufgeführten Sätze liegen erkennbar erheblich über dem, was üblicherweise in Münchener Werkstätten angesetzt wird.

Der von der Versicherung vorgenommene Abzug der Beilackierungskosten ist hingegen nicht zulässig. Diese sind für eine fachgerechte Reparatur erforderlich und deshalb von der Versicherung zu erstatten.

„Aus dem Gutachten des Sachverständigen ... im Verfahren 334 C 15171/15 ist nämlich, wie vom Gericht darauf hingewiesen, gerichtsbekannt, dass in 98 % aller Fällen bei hellen Metalllackierungen der Farbton nicht genau hinzukriegen ist. Am ehesten werde der Farbton noch bei dunklen Metalllackierungen getroffen, aber auch da läge die Trefferquote lediglich bei ca. 30 %. In den übrigen Fällen sei ein Farbtonunterschied sichtbar. Das Klägerfahrzeug hat die Farbe „orientblau metallic“, sodass eine Beilackierung erforderlich ist.“

Praxis

Ein Verweis auf günstigere Stundenverrechnungssätze ist nur dann nicht zulässig, wenn das Fahrzeug entweder jünger als drei Jahre ist oder es durchgehend in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert wurde. Ansonsten muss sich ein Geschädigter, der auf Gutachtenbasis abrechnet, grundsätzlich auf günstigere Verrechnungssätze einer gleichwertigen und ohne Weiteres zugänglichen Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

- **Ein Geschädigter muss nicht auf höheres Restwertangebot der Versicherung warten**

AG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2016, AZ: 45 C 5656/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall mit Totalschaden. Insbesondere die Höhe des Restwertes und der Nutzungsausfallentschädigung stehen dabei im Streit.

Das am 19.03.2015 eingeholte Sachverständigengutachten wies einen Wiederbeschaffungswert von 16.100,00 € und einen Restwert von 4.500,00 € aus. Die Klägerin veräußerte ihr Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens am 26.03.2015 zum Preis von 4.500,00 €

Nachdem sie das Fahrzeug veräußert hatte, legte die Beklagte (Versicherung) ein höheres Restwertangebot vor und rechnete den Schaden unter Berücksichtigung dieses Angebots ab. Die Klägerin fordert den Differenzbetrag zu dem im Gutachten aufgeführten Restwert.

Weiterhin verlangt sie Nutzungsausfallentschädigung von 22 Tagen à 50,00 €, die die Beklagte mit der Begründung, dass die Klägerin aufgrund ihrer Verletzungen nicht in der Lage war, verkehrssicher ein Fahrzeug zu führen und aus diesem Grund auch keine Nutzungsmöglichkeit vorläge, verweigerte.

Aussage

Nach Meinung des Gerichts hat die Klage in vollem Umfang Erfolg. Die Klägerin musste nicht auf ein höheres Restwertangebot warten. Die Klägerin veräußerte ihr Fahrzeug bereits zu einem Zeitpunkt, als noch kein anderweitiges Angebot vorlag. Sie hat dabei nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, weil sie das Fahrzeug zum im Gutachten aufgeführten Preis verkaufte.

Weiterhin hat sie nach Ansicht des AG Stuttgart Anspruch auf 22 Tage Nutzungsausfall à 50,00 €. Die Klägerin habe zwar bei dem Unfall eine HWS-Distorsion sowie diverse Prellungen erlitten, sie sei jedoch nicht bettlägerig gewesen. Aus diesem Grund stehen der Klägerin 1.100,00 € Nutzungsausfall zu.

Praxis

Ein Geschädigter muss sich nicht auf ein höheres Restwertangebot verweisen lassen, wenn er vor Zugang des Angebots sein Fahrzeug zu dem im Gutachten genannten Restwert verkauft hat.

Dies gilt jedoch nur, sofern das Gutachten einen ordnungsgemäß ermittelten Restwert enthält. Dies setzt voraus, dass der Sachverständige am regionalen, allgemeinen Markt drei Restwertgebote eingeholt hat, deren höchstes der genannte Restwert ist.

- **BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**
AG Würzburg, Urteil vom 11.05.2018, AZ: 17 C 2474/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Das AG Würzburg hält die Klage für vollumfänglich begründet und führt dazu wörtlich aus:

„Dem Geschädigten steht dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens zu. Denn diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem. „249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist.“

Die Einholung des Gutachtens war insofern erforderlich, als dass der Schaden sich über der Bagatellschadengrenze von 700,00 € bewegt.

Die vom Sachverständigen erstellte Rechnung entfaltet im vorliegenden Fall keine Indizwirkung. Diese Wirkung kommt ihr nur zu, wenn der Geschädigte die Rechnung beglichen hat.

Die Schätzung der Erforderlichkeit ist vom Gericht unabhängig von Rechnung und – hier nicht vorliegender – Preisvereinbarung vorzunehmen. Es schätzt soweit gemäß § 287 ZPO nach freier Überzeugung.

Das AG Würzburg nimmt Bezug auf seine ständige Rechtsprechung und zieht die BFSK-Honorarbefragung als verlässliche Schätzgrundlage heran. Nach der Honorarbefragung liegt das in Rechnung gestellte Grundhonorar innerhalb des HB-V-Korridors, sodass es nicht zu beanstanden ist.

Darüber hinaus sind auch die in Rechnung gestellten Nebenkosten entsprechend der Vorgaben der BFSK-Honorarbefragung vollumfänglich von der Beklagten auszugleichen.

Praxis

Das AG Würzburg schließt sich seiner ständigen Rechtsprechung, die im Übrigen auch der des Berufungsgerichtes entspricht, an. Danach ist die BFSK-Honorarbefragung sowohl für die Ermittlung des erforderlichen Grundhonorars als auch für die Nebenkosten als taugliche Schätzgrundlage anzusehen.